



**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelor-Fern-Studiengang Tourismusmanagement
vom 07.03.2012**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor Fern-Studiengang Tourismusmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 „Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums“ wird wie folgt geändert:

(2) Bei Vorliegen der Studienvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 4 werden 50 ECTS-Punkte anerkannt, die den in Anlage 1 (Seite 2) aufgeführten Modulen entsprechen. Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch den Nachweis tourismuswirtschaftlicher Kompetenzen, entsprechend der Module „Tourismusethik/Tourismusfolgen“ und „Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerung touristischer Leistungsträger“ zu erbringen. Der Nachweis der vorgenannten tourismuswirtschaftlichen Kompetenzen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Kolloquium). Entsprechende Anträge auf Anerkennung sind an den Prüfungsausschuss der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften zu richten.

2. § 4 Abs. 5 „Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung“ wird ersatzlos gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 „Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss“ wird wie folgt aktualisiert:

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der vorsitzenden Person
- deren Vertreterin bzw. Vertreter,
- zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren

- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
- zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

Für alle Entscheidungen, die den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudien-Studiengang Tourismusmanagement betreffen, wird der Prüfungsausschuss um den Projektleiter oder dessen Vertreter des Kooperationspartners, dem „IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG“ (im Weiteren als „IBS“ bezeichnet), ergänzt.

4. § 14 Abs. 2 „Anmeldung und Abmeldung von Modulprüfungen“ wird wie folgt geändert:

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich über den jeweiligen Standortbetreuer beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

5. § 17 Abs. 5 „Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation“ wird wie folgt geändert:

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden vom IBS organisiert und mit dem Prüfungsamt der Hochschule abgestimmt. Die Kommunikation der Prüfungs- und Wiederholungstermine erfolgt auf der Homepage des IBS und über die Standortbetreuer der Ausbildungsstandorte Wien, Salzburg und Innsbruck.

6. § 21 Abs. 4 „Abschlussarbeit“ („Bachelor-Arbeit“) wird wie folgt aktualisiert:

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

7. § 21 Abs. 9 „Abschlussarbeit“ („Bachelor-Arbeit“) wird folgendermaßen neu gefasst:

(9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

8. § 23 Absätze 1, 3 und 4 „Studienbegleitende Module“ werden wie folgt ergänzt und geändert:

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die studienbegleitenden Pflichtmodule des Studiums „Tourismusmanagement“ sind:

1. Grundlagen Finanzierung
2. Investition/Finanzierung
3. Management
4. Tourismusmarketing
5. Recht / Reisevertragsrecht
6. Empirische Sozialforschung/Statistik
7. Grundlagen Tourismusökonomie
8. Management touristischer Verkehrsträger
9. E-Commerce
10. Reiseveranstalter- und MICE-Management
11. Wahlpflichtmodule Tourismusmanagement
- 11.1 Hotelmanagement
- 11.2 Eventmanagement
12. Destinationsmanagement I
13. Destinationsmanagement II
14. Wissenschaftliches Arbeiten und Methodik
15. Kompetenzfelder des Tourismus
16. Zukunftsforschung im Tourismus
17. Kommunikationspsychologie
18. Praxisprojekt I: Umfeldanalyse
19. Praxisprojekt II: Marktanalyse
20. Praxisprojekt III: Finanzwirtschaftliche Analyse
21. Praxisprojekt IV: Benchmarkanalyse
22. Forschungsseminar

(3) Das Modul „Business English“ wird an fakultatives Modul in allen Semestern angeboten.

(4) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung werden 60 ECTS-Punkte für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Bachelor-Studiengang Tourismusmanagement angerechnet. Folgende Module werden angerechnet:

Modul	ECTS-Punkte
Rechnungswesen I	5
Rechnungswesen II	5
Wirtschaftsmathematik	5
Wirtschaftsinformatik I	5
Ökologie und Umweltschutz	5
Sprache I	5
Sprache II	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5
Volkswirtschaftslehre / Wirtschaftspolitik	5
Wirtschaftsinformatik II	5
Tourismusethik/Tourismusfolgen	5
Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerung touristischer Leistungsträger	5
Gesamt	60

Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch den Nachweis tourismuswirtschaftlicher Kompetenzen entsprechend der Module „Tourismusethik/Tourismusfolgen“ und „Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerung touristischer Leistungsträger“ nachzuweisen. Die Module werden im Zeugnis unter „3. Sonstige Leistungen“ mit „bestanden“ aufgeführt. Der Nachweis der vorgenannten tourismuswirtschaftlichen Kompetenzen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul Tourismusmanagement (Bachelorarbeit und Kolloquium).

9. „Austausch von Modulen“:

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	164950	5	2.4	PK 120
	neu	Grundlagen Finanzierung	240100	5	2.4	PK 120
2	alt	Ökologie und Umweltschutz	165850	5	2.4	PK 90
	neu	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodik	240550	5	2.4	PK 90
3	alt	Freizeit- und Kulturwissenschaften I	166150	5	2.4	PK 90
	neu	Kompetenzfelder im Tourismus	240450	5	2.4	PK 90
4	alt	Praxisprojekt I	165550	5	0	PB
	neu	Praxisprojekt I: Umfeldanalyse	240150	5	0	PB

5	alt	Freizeit- und Kulturwissenschaften III	165400	5	2.4	PK 90
	neu	Zukunftsforschung im Tourismus	240200	5	2.4	PK 90
6	alt	Praxisprojekt II	165600	5	0	PB
	neu	Praxisprojekt II: Marktanalyse	240250	5	0	PB
7	alt	SBWL Tourismusbranche IIa	165250	5	2.4	PK 90
	neu	E-Commerce Tourismuswirtschaft	240400	5	2.4	PK 90
8	alt	SBWL Tourismusbranche I	186500	5	3.6	PK 90
	neu	Management touristischer Verkehrsträger	240500	5	3.6	PK 90
9	alt	SBWL Tourismusbranche IIb	1165900	5	2.4	PK 90
	neu	Reiseveranstalter und MICE-Management	240600	5	2.4	PK 90
10	alt	Praxisprojekt III	165450	5	0	PB
	neu	Praxisprojekt III: Finanzwirtschaftliche Analyse	240300	5	0	PB
11	alt	Freizeit- und Kulturwissenschaften IV	165500	5	2.4	PK 90
	neu	Kommunikationspsychologie	240650	5	2.4	PK 90
12	alt	Praxisprojekt IV	165700	5	0	PB
	neu	Praxisprojekt IV: Benchmarkanalyse	240350	5	0	PB

10. Veränderungen im Studienablauf

- Modul 165200 Empirische Sozialforschung/Statistik wird zukünftig im 2. Semester angeboten,
- Modul 165050 Management wird zukünftig im 3. Semester angeboten,
- die Wahlmodule 16590 Hotelmanagement und 166000 Eventmanagement werden zukünftig im 4. Semester angeboten,
- Modul 165150 Recht/Reisevertragsrecht wird zukünftig im 4. Semester angeboten.

Im Übrigen gilt der neue Studienablauf gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Die Anlagen der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 2 und 5 „Studienvoraussetzungen“ werden wie folgt geändert:

(2) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 müssen Bewerberinnen und Bewerber über einen anererkennungsfähigen Abschluss

- der berufsbildenden Höheren Lehranstalten für Tourismus;
- der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, vor allem mit touristischem Ausbildungsschwerpunkt oder Ausbildungszweig;
- der Fachoberschulen für Tourismus/Wirtschaft in Südtirol oder der Wirtschaftsoberschulen Südtirol;
- der Kollegs für Tourismus und Wirtschaft und der Kollegs für Kultur- und Kongressmanagement oder
- als staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin im Fachgebiet Tourismus verfügen.

Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet die Hochschule Zittau/Görlitz auf Antrag durch den Kooperationspartner, das Institut für Berufsbegleitende Studien (IBS). Die Anerkennung weiterer einschlägiger Abschlüsse im Bereich Tourismus unterliegt der Einzelfallprüfung.

(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 4 werden 50 ECTS-Punkte für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Tourismusmanagement“ angerechnet. Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch den Nachweis tourismuswirtschaftlicher Kompetenzen, entsprechend der Module „Tourismusethik/Tourismusfolgen“, und „Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerung touristischer Leistungsträger“ zu erbringen. Entsprechende Leistungen werden auf dem Zeugnis unter „3. Sonstige Leistungen“ aufgeführt und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Der Nachweis der vorgenannten tourismuswirtschaftlichen Kompetenzen ist Voraussetzung für die Zulassung

zum Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Kolloquium). Der entsprechende Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften zu richten.

2. § 8 Zuständigkeiten wird in Absatz 1 und 2 aktualisiert:

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für die Module des Bachelor-Studiengangs Tourismusmanagement gesamtverantwortlich und stellt gemeinsam mit dem Kooperationspartner, dem „IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen“ (im Weiteren als „IBS“ bezeichnet), das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten der Hochschule erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz bzw. haben die fachliche Verantwortung für die sie betreffenden Module, soweit sie nicht über IBS sichergestellt werden.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt gemeinsam mit dem Kooperationspartner IBS eine Studienkommission. Diese setzt sich aus Lehrenden und Studierenden des Studiengangs zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften.

Im Übrigen ändert sich die Studienordnung entsprechend Artikel 1.

Die Anlagen der Studienordnung ändern sich entsprechend Artikel 1.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 10.01.2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.06.2018.

Zittau/Görlitz am 27.06.2018

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht